

Richtlinien für die Genehmigung von Schulbüchern

(Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 29. 6. 1972)

1. An den Schulen dürfen nur Schulbücher verwendet werden, die vom zuständigen Kultusministerium für den Gebrauch genehmigt sind. Für Textausgaben, Formelsammlungen u. ä. kann von einer Genehmigung abgesehen werden.
2. Ein Schulbuch wird genehmigt, wenn der Inhalt
 - a) nicht gegen allgemeine Verfassungsgrundsätze oder Rechtsvorschriften verstößt,
 - b) den Anforderungen der Lehrpläne und Richtlinien inhaltlich, didaktisch und methodisch entspricht.
3. Der Antrag auf Genehmigung muß insbesondere Angaben über den Preis enthalten sowie darüber, für welche Schulgattung und Klassenstufe das Buch bestimmt ist. Mit dem Antrag sind 4 Exemplare des Buches einzureichen. Manuskripte oder Korrektorexemplare werden grundsätzlich nicht angenommen.
4. Veränderte Neuauflagen bedürfen ebenfalls der Genehmigung. Kurzverfahren sind möglich.
5. Das Prüfungsverfahren dauert in der Regel 3 bis 6 Monate. Es steht den Ländern frei, Einsendungstermine festzulegen.
6. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Sie kann insbesondere widerrufen werden, wenn das Werk nicht mehr den Erkenntnissen der fachlichen, pädagogischen oder didaktischen Forschung entspricht.
7. Für das Genehmigungsverfahren kann eine Gebühr erhoben werden.
8. Wird ein Buch nicht genehmigt, ist dies zu begründen. Auf Wunsch werden dem Verlag die der Versagung der Genehmigung zugrunde liegenden Gutachten ohne Namensnennung vollständig oder teilweise bekanntgegeben, falls er sich bereit erklärt, diese nicht zu veröffentlichen.
9. Verfahren bei der Einführung von Schulbüchern, bei denen insbesondere Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gelten, oder durch die das Erfordernis der Genehmigung entfällt, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
10. Der Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 19. 1. 1951 in der Fassung vom 4./5. 11. 1954 und vom 28./29. 9. 1961 „Prüfung und Genehmigung von Schulbüchern“ wird aufgehoben.